

Entgeltordnung

für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/ räume
Bröderhausen, Büttendorf, Holsen, Oberbauerschaft
und Schnathorst der Gemeinde Hüllhorst

gültig ab 01.01.2016

1. 1. Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten

Dorfgemeinschaftshaus/raum		Versammlungsraum inkl. Küche
Bröderhausen 120,88 m ²	a)	145,00 €
	b)	265,00 €
	c)	295,00 €
	d)	265,00 €
Büttendorf 83,53 m ²	a)	115,00 €
	b)	195,00 €
	c)	220,00 €
	d)	195,00 €
Holsen 143,37 m ²	a)	150,00 €
	b)	295,00 €
	c)	330,00 €
	d)	295,00 €
Oberbauerschaft 132,95 m ²	a)	150,00 €
	b)	280,00 €
	c)	320,00 €
	d)	280,00 €

Schnathorst Festraum	a)	150,00 €
mit Diele	b)	295,00 €
139,12 m ²	c)	330,00 €
	d)	295,00 €

Schnathorst Vereinsraum:
zusätzliche Nutzung zum
Festraum, Küche wurde
bereits über das Entgelt für
den Festraum abgerechnet

	a)	65,00 €
44,23 m ²	b)	140,00 €
	c)	150,00 €
	d)	140,00 €

Schnathorst Vereinsraum:
Nutzung ohne Festraum,
Küche wird über dieses
Entgelt berechnet

	a)	115,00 €
44,23 m ²	b)	205,00 €
	c)	230,00 €
	d)	205,00 €

a) Vormittags-/Nachmittagsveranstaltung	8.00 Uhr - 12.00 Uhr 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
b) Abendveranstaltung	17.00 Uhr - 3.00 Uhr
c) Ganztagsveranstaltung	8.00 Uhr - 3.00 Uhr
d) Tagesveranstaltung	8.00 Uhr - 18.00 Uhr

2. Entgelte für Sondernutzungen

2.1 Überschreitung der Mietzeit ohne Zustimmung der Gemeinde

für die 1. angefangene Stunde 22,50 €

für jede weitere angefangene Stunde 37,50 €

2.2

Aufstellung von Bratwurst-, Bier- und ähnlichen Ständen

bis 22.00 Uhr 20,00 € je Stand

2.3 Reinigung durch die Gemeinde

Werden die Räumlichkeiten nach einer Veranstaltung nicht besenrein hinterlassen, ist eine zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten oder eine Reinigung der Außenanlagen einschließlich der Nachbargrundstücke durch den Hausmeister erforderlich, ist hierfür jeweils ein Entgelt in Höhe von 50 v.H. des Gesamtnutzungsentgeltes nach Ziff. 1 und 4 zu zahlen.

2.4 Kommerzielle Veranstaltungen

Werden ohne Zustimmung der Gemeinde kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt, bei denen Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge für Speisen und Getränke etc. an den/ die Veranstalter zu zahlen sind, erhöhen sich die Gesamtnutzungsentgelte nach Ziff. 1,2 und 4 nachträglich um den 4-fachen Betrag.

3. Versammlungen oder Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen, der Schulen und politischen Parteien sind, entgeltfrei; dieses gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen.

4. Bei einer Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/ räume durch Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Hüllhorst sind, erhöhen sich die unter Ziffer 1 festgesetzten Entgelte um 50 v.H.

5. Zur Sicherung von Haftungsansprüchen gem. § 12 Abs. 1 der Benutzungsordnung ist eine angemessene Kautionszahlung zu zahlen.

6. Bei Absagen nach Antragstellung innerhalb von zwei Monaten vor dem Veranstaltungstermin ist eine Stornogebühr in Höhe von 33 % des Nutzungsentgeltes zu zahlen.